

# Verbandsgemeinde Selters

## Westerwaldkreis



---

**Darstellung und Erläuterung der Auswirkungen der 4. Teilstudie des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) 2022 und des „Wind-an-Land-Gesetzes“ 2022 auf die bisherige Standortkonzeption Windenergie 2013 der daraus resultierenden Flächenkulisse zur Windenergienutzung in der VG Selters**

---

**Stand: 28. April 2023**

**Bearbeitung: Planungsbüro Geisler**

---

Planungsbüro  
Geisler

Planungsbüro Geisler  
Dipl.-Ing. F. Geisler  
Goßfeldener Weg 6  
D - 35091 Cölbe

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07  
Fax: 0 64 21 - 87 02 08  
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91  
[www.planungsbüro-geisler.de](http://www.planungsbüro-geisler.de)  
E-mail: [planungsbüro-geisler@gmx.de](mailto:planungsbüro-geisler@gmx.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorbemerkung / Aufgabenstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Windenergiesteuerung in der VG Selters.....</b>	<b>3</b>
2.1 Sachverhalt und Status-Quo.....	3
2.2 Herleitung der bestehenden Flächen zur Windenergienutzung.....	4
<b>3 Inhalte der vierten Teifortschreibung des LEP IV – 2022.....</b>	<b>8</b>
<b>4 Erläuterungen zu den aktuellen Änderungen zur Steuerung der Windenergie- nutzung auf Landesebene RLP (LEP IV 2021/2022).....</b>	<b>11</b>
4.1 Zielbestimmung Z 163 d .....	11
4.2 Grundsatz- / Zielbestimmung (Z) G 163 g.....	11
4.3 Zielbestimmung Z 163 h .....	12
4.4 Zielbestimmung Z 163 i .....	25
4.5 Zielbestimmung Z 163 j-neu .....	25
4.6 Grundsatzbestimmung G 166.....	25
<b>5 Sachstand und Rechtslage vor dem Hintergrund der Einführung des „Geset- zes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-am-Land-Gesetz) v. 20.07.2022.....</b>	<b>27</b>
5.1 Ausblick für die kommunale Steuerungsplanung der Verbandsgemeinde Selters.....	28

## 1 Vorbemerkung / Aufgabenstellung

Mit Datum vom 28.12.2022 hat die Verwaltung der Verbandsgemeinde Selters das Planungsbüro Geisler damit beauftragt, die möglichen Auswirkungen der 4. Teilstudie zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV RLP 2022 auf die bisherige Steuerungskonzeption Windenergie 2013 und die dort angelegte Flächenkulisse (Potenzialflächen zur Windenergienutzung) darzulegen. Es soll unter Berücksichtigung der sogenannten „harten Ausschlusskriterien“ in einer ersten Prüfstufe ermittelt werden, wie sich die seinerzeit ermittelten Potenzialflächen aufgrund der aktuellen Restriktionen verändern.

Hintergrund der Beauftragung ist die fachliche Vorbereitung auf etwaige Anpassungspflichten gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Durch die geänderten Ziel- und Grundsatzbestimmungen der übergeordneten Planungsvorgaben, ergibt sich eine Bindungspflicht für die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) innerhalb der planungsrechtlichen Kaskade.

Zudem erfolgt mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 welches als Artikelgesetz zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist, eine Weichenstellung zur Förderung des Ausbaus der regenerativen Energieform Windenergie. Mit Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes werden Flächenbeitragswerte für die Bundesländer eingeführt, die diese Flächen für die Nutzung von Windenergie ausweisen müssen. Dafür ist der Erlass von Landesgesetzen bzw. die Formulierung von verbindlichen Zielen der Raumordnung (z.B. des Landesentwicklungsprogramms (LEP) erforderlich.

Anmerkung: Für Rheinland-Pfalz liegen, über die aktuellen Vorgaben der 4. Teilstudie zur Fortschreibung des LEP IV hinausgehend, keine fachlichen Kriterien zur zukünftigen Ermittlung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung vor (Stand: 28.04.2023).

Ein wesentliches planungsrechtliches Element des Wind-an-Land-Gesetzes ist der zukünftige Wegfall der Ausschlusswirkung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Für die Windenergienutzung steuernde Flächennutzungspläne, die vor dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, gelten Ausschlusswirkungen für eine Übergangsfrist (Überleitungsvorschrift nach § 245 e Abs. 1 BauGB) vorerst (eingeschränkt) weiter, max. bis zum Ablauf des 31.12.2027.

Diese gesetzlichen Vorgaben treffen auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VG Selters zu und versetzen die Kommune in eine indirekte Planungspflicht.

## 2 Windenergiesteuerung in der VG Selters

### 2.1 Sachverhalt und Status-Quo

Die VG Selters verfügt über einen steuernden Flächennutzungsplan nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welcher 2005 genehmigt und 2013 in Kraft gesetzt wurde. Dieser Teil-Flächennutzungsplan Windenergie (TFNP-Windenergie = sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung) stellt im Bereich des „Hartenfelser Kopfes“ eine Konzentrationsfläche (Sondergebiet nach § 11 BauNVO) zur Nutzung der Windenergie dar.

Außerhalb des Windparks „Hartenfelser Kopf“ ist gem. TFNP-Windenergie eine Errichtung von WEA nicht zulässig (Ausschluss- bzw. Sperrwirkung des steuernden FNP nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Innerhalb der bestehenden Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung „Hartenfelser Kopf“, wurde am 20.04.2005 ein Windpark mit 12 Windenergieanlagen genehmigt (Enercon E-70), von denen sich 6 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der VG Selters befinden. Der Windpark wurde seinerzeit als interkommunales Projekt mit der Nachbarverbandsgemeinde Hachenburg entwickelt. Im Bereich der Sondergebietsfläche auf Seiten der VG Selters ist seit Mitte 2013 eine Erweiterung des bestehenden Windparks um fünf WEA (Enercon E-92) genehmigt.

Durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie im Jahr 2018 (Bereich „Hartenfelser Kopf II“) wurden zusätzlich zwei weitere WEA ermöglicht (Nordex N131 mit 3,3 MW und Enercon E-141 mit 4,2 MW).

- **Planungsrechtlich sind sämtliche bestehenden Windenergieanlagen über die sachliche Teil-Flächennutzungsplanung der VG Selters abgesichert.**

## 2.2 Herleitung der bestehenden Flächen zur Windenergienutzung

Anmerkungen zur Herleitung der bestehenden Sondergebietsflächen zur Windenergienutzung (vgl. TFNP Windenergie „Hartenfelser Kopf II“, Ziff. 3.1):

In einer schlüssigen Standortkonzeption zur Ermittlung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung wurden im Jahr 2014 (nach den seinerzeit bestehenden Anforderungen zur Potenzialflächenermittlung) insgesamt 13 ausschlussfreie Bereiche / Konzentrationsflächen im gesamten Verbandsgemeindegebiet abgeleitet:

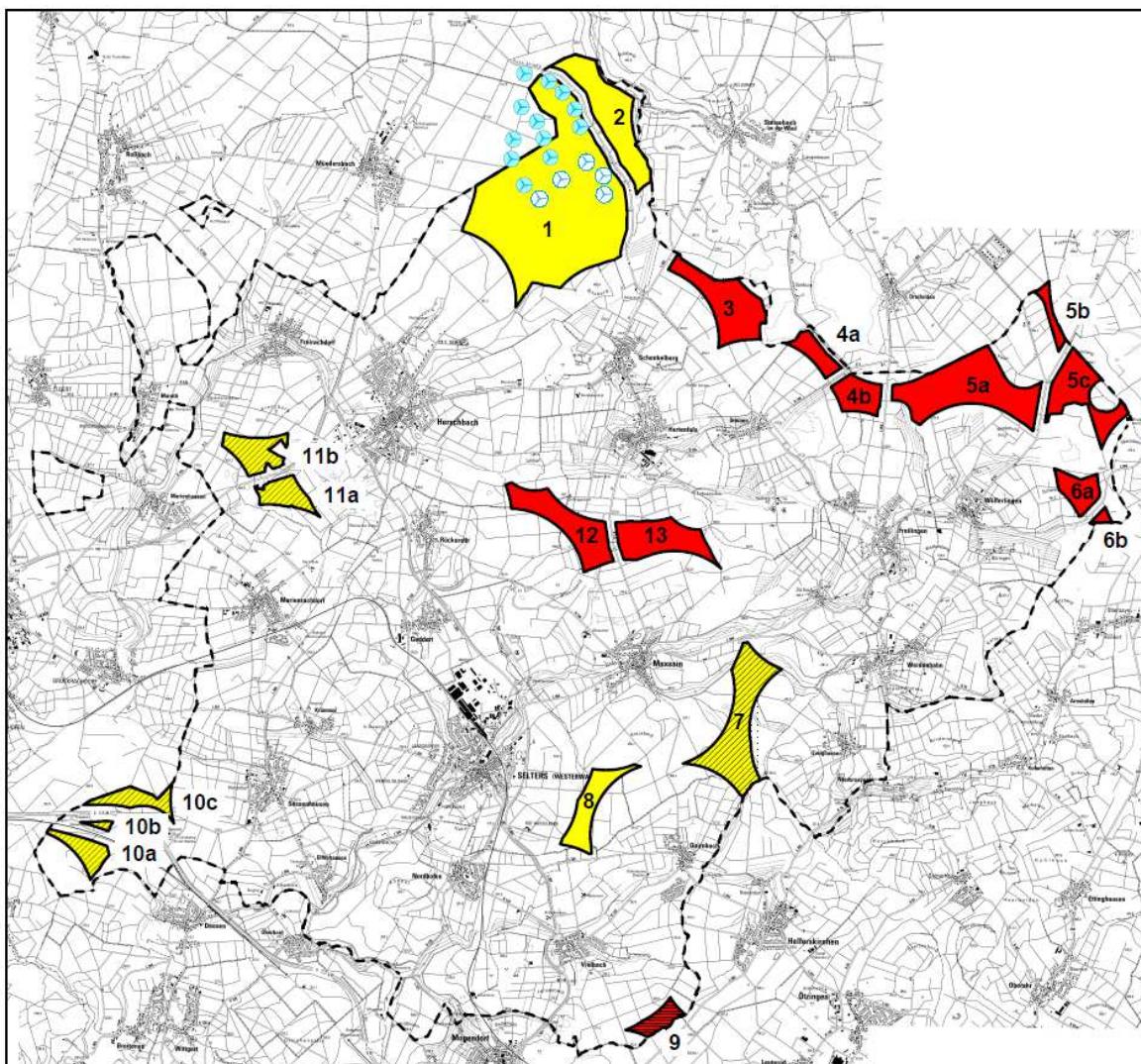
Fl.-Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (in ha) bei 1.000 m Siedlungsabstand
1	Nördlich Schenkelberg, westlich der B 8, Bereich „Hartenfelser Kopf“ (an der Grenze zur VG Hachenburg)	377
2	Nördlich Schenkelberg, östlich der B 8, Bereich „Hartenfelser Kopf“ (an der Grenze zur VG Hachenburg)	80
3	Nordöstlich Schenkelberg, zw. der B 8 und dem Haiden-Weiher (an der Grenze zur VG Hachenburg)	68
4	Nordöstlich Steinen, nördlich und südlich der K 138 (an der Grenze zur VG Hachenburg)	45 (Summe aus zwei Splitterflächen)
5	Nördlich Wölferlingen, Bereich „Wölferlinger Kopf“ und „Himmrich“, westlich und östlich der K 61 (an der Grenze zur VG Hachenburg und zur VG Westerburg)	177 (Summe aus drei Splitterflächen)
6	Östlich Wölferlingen, Bereich „Schwengersberg“, nördlich und südlich der L 304 (nahe der Grenze zur VG Westerburg)	26 (Summe aus zwei Splitterflächen)
7	Südöstlich Maxsain, Bereich zw. Maxsain und Ewighausen (an der Grenze zur VG Wirges)	91
8	Östlich Selters, zw. Selters und Quirnbach, Bereich nördlich der L 267 in Richtung „Kreuzberg“	38
9	Südöstlich Vielbach, Bereich längs des „Altwiesenbaches“ (an der Grenze zur VG Wirges)	16

Fl.-Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (in ha) bei 1.000 m Siedlungsabstand
10	Westlich Sessenhausen, an der BAB 3 (an der Grenze zur VG Dierdorf und zur VG Ransbach-Baumbach)	47 (Summe aus drei Splitterflächen)
11	Zwischen Marienrachdorf und Freirachdorf, südlich und nördlich der K 413, Bereich „Heideweicher“ und „Hechteweicher“	53 (Summe aus zwei Splitterflächen)
12	Zwischen Maxsain und Hartenfels, westlich der K 137	62
13	Zwischen Maxsain und Hartenfels, östlich der K 137	55

Hinweis: Kleinstflächen bis 5 ha Größe wurden nicht für eine Eignung zur konzentrierten Nutzung der Windenergie vorgesehen und in das damalige Prüfverfahren aufgenommen.

Im Anschluss an das Flächenermittlungsverfahren erfolgte eine Potenzialflächenanalyse, verbunden mit einer städtebaulichen und wirtschaftlichen Eignungsbewertung der Einzelflächen sowie der Darlegung der Konflikträchtigkeit gegenüber der Windenergienutzung.

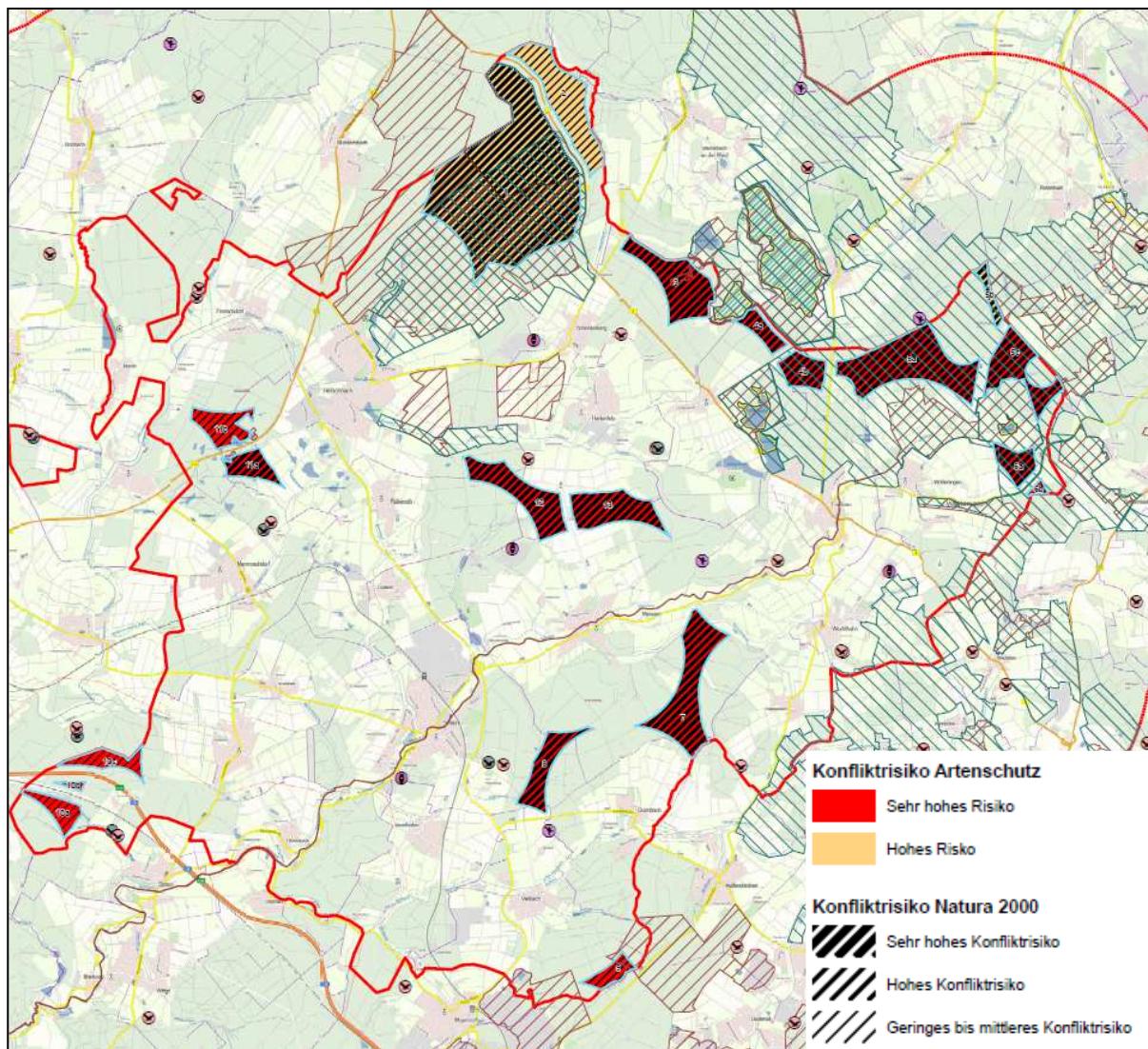
Es ergab sich folgendes Ergebnis der Flächeneignungsbewertung:



Übersichtsplan mit räumlicher Anordnung der Potenzialflächen 1 bis 13 sowie der Bewertungseinstufung „Flächeneignung“ und den WEA-Bestand am „Hartenfelser Kopf“ (ohne Maßstab, genordet)

- **3 Potenzialflächen mit guter Eignung** (Nr. 1, 2, 8)
- **3 Potenzialflächen mit guter Eignung – mit Tendenz zur bedingten Eignung** (Nr. 7, 10, 11)
- **7 Potenzialflächen mit bedingter Eignung** (Nr. 3, 4, 5, 6, 9, 12, 13, von denen die Fläche 9 aufgrund zu geringer Größe „aus der Reihe“ fällt, da sie einzeln nicht für eine konzentrierte Windenergienutzung umsetzbar wäre)

Im Anschluss an die Potentialflächenbewertung wurde eine „**Vorprüfung Artenschutz und Natura 2000**“ durchgeführt. Folgende Ergebnisse konnten im Sept. 2014 gefasst werden:



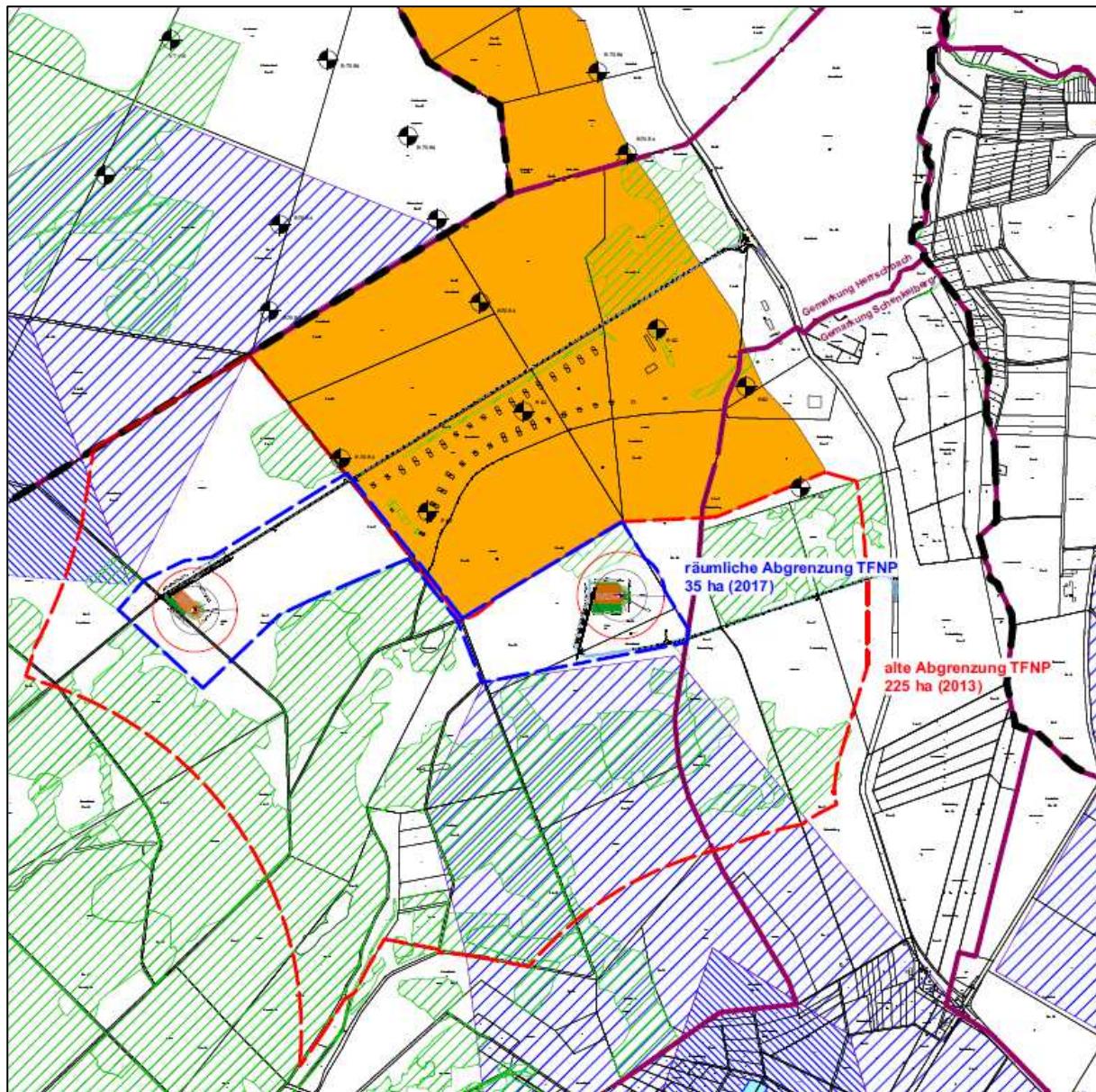
„Konfliktkarte“ Artenschutz und Natura 2000 in Bezug auf die Potenzialflächen Windenergie gem. Standortuntersuchung Windenergie 2013 (Quelle: Vorprüfung Artenschutz und Natura 2000 – 09.2014; ohne Maßstab, genordet)

„Im Ergebnis stellt die „Voreinschätzung Artenschutz und Natura 2000“ fest, dass insgesamt ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial für die ermittelten Potenzialflächen besteht und insoweit ein hoher Untersuchungs- und Prüfaufwand zur rechtssicheren Ausweisung von weiteren Sonderge-

bieten zur Windenergienutzung erforderlich ist. Hierzu zählen die noch durchzuführenden Bestandskartierungen, Funktionsraumanalysen, Artenschutzprüfungen nach § 44 BNatSchG und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG.

Aus Sicht des Artenschutzes (gem. Vorprüfung) zeigen die Potenzialflächen 1 und 2 (am „Hartenfelser Kopf“) gegenüber den restlichen Flächen ein abgeschwächtes Konfliktpotenzial auf und bestätigen damit die städtebaulich-raumordnerische Einstufung aus der Standortuntersuchung Windenergie 2013.“

Die abschließende räumliche Abgrenzung des FNP-Fortschreibungsbereiches befand sich vollständig innerhalb der Potenzialfläche 1 aus der Standortuntersuchung Windenergie 2013 und umfasste eine Flächengröße von rd. 35 ha. Innerhalb dieser Flächen wurde eine Vollzugsplanung nach BlmSchG erstellt, nach der zur Erweiterung des bestehenden Windparks, die Neuerrichtung von zwei Windenergieanlagen ermöglicht werden konnte (vgl. nachfolgende Abb.).





Übersichtskarte zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie „Hartenfelser Kopf II“ (blaue Strichlinie; rote Strichlinie = Abgrenzung der Potenzialfläche 1 aus der Standortuntersuchung Windenergie 2013), mit Darstellung der zwei geplanten WEA-Standorte (Quelle: ARGE Geisler/Thannberger-Wittenberg; ohne Maßstab, genordet)

### 3 Inhalte der vierten Teilfortschreibung des LEP IV – 2022

Eine maßgebliche Änderung der Landesgesetzgebung ergibt sich durch die 4. LEP IV Teilfortschreibung 2021/22, welche sich auf die regenerativen Energien bezieht.

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen.

Die Rechtverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet.

Mit dieser Teilfortschreibung nimmt der Landesgesetzgeber erneut und gezielt Einfluss auf die künftige Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz kräftig auszubauen. So soll bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistung bei Windkraft und eine Verdreifachung bei der Solarenergie erreicht werden. Es wird eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens im Jahr 2040 angestrebt.

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen sich neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet. Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitzustellen zu können.

Nach Angaben des Ministeriums des Innern und für Sport schafft die vierte Teilfortschreibung des LEP IV damit den Rahmen auf Landesebene, um die Energiewende deutlich voranzubringen.

Der Erreichung der rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele und einer damit einhergehenden energiepolitischen Unabhängigkeit wird damit der Weg geebnet.

---

**Dies sind die wesentlichen Inhalte der Rechtsverordnung der vierten Teilfortschreibung des LEP IV, die die geänderten landesplanerischen Vorgaben (Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung) enthält:**

**G 162 a**

Nach diesem Grundsatz sollen kommunale Klimaschutzkonzepte zukünftig insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten.

**G 163 a**

Dieser Grundsatz wird um den Auftrag, durch ein regionales und landesweites Monitoring die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie zu erfassen, erweitert werden.

**Z 163 d**

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem **neuen Grundsatz G 163 k**.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

**(Z) G 163 g**

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

**Z 163 h**

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

---

### **Z 163 i**

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenen Anlage oder Anlagen erreicht wird. Zukünftig wird der Repowering-Bonus entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

### **Z 163 j-neu**

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.

### **G 166**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

### **Z 166 b-neu**

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

### **G 166 c-neu**

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

### **G 168 b**

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

## 4 Erläuterungen zu den aktuellen Änderungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf Landesebene RLP (LEP IV 2021/2022)

Entsprechend der raumordnerischen Ziel- und Grundsatzbestimmungen zur Windenergienutzung, werden nachfolgend konkretisierende Erläuterungen gegeben, immer in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Selters.

### 4.1 Zielbestimmung Z 163 d

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem **neuen Grundsatz G 163 k**.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

- Diese Zielbestimmung ist für die Steuerungskonzeption Windenergie der VG Selters nicht beachtenspflichtig.

### 4.2 Grundsatz- / Zielbestimmung (Z) G 163 g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

- Mit dieser raumordnerischen Abstufung der Konzentrationsvorgabe in eine abwägungsfähige Grundsatzbestimmung, wird die bisherige flächenhafte Konzentrierung und damit die Bündelung von Einzelanlagen zu Konzentrationsflächen aufgehoben.

#### Bisher galt:

Die Auskleidung der gesetzgeberischen Planungsmöglichkeit zur Steuerung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegt in der Bündelung einzelner Windenergieanlagen zu Windparks innerhalb sog. Konzentrationszonen. Nach der geltenden Rechtsprechung (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 30.06.2004 – 4 C 9/03) setzt ein Windpark die Existenz von mindestens drei (3) Windenergieanlagen voraus. Der Gesetzgeber hat den Kommunen damit die Möglichkeit gegeben, durch die planungsrechtliche Steuerung von Konzentrationsflächen (Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) einer sog. räumlichen Verspaltung mit Einzelanlagen entgegenzuwirken.

Aufgrund der technischen Entwicklung von Windenergieanlagen (Größen- und Leistungszunahme) in den letzten Jahren, stieg der Platz- und Raumbedarf (Standsicherheit und Windverschattung) von Windenergieanlagen und Windparks. Die Rechtsprechung und Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen prägt heute den Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ von Einzel-Windanlagen zu einem Windpark. Damit ist gemeint, dass mehrere Windenergieanlagen auf einzelnen Potenzialflächen errichtet werden, die mit ihren einzelnen Flächenanteilen im räumlichen Zusammenhang eine Konzentrationszone ergeben.

ben. Diese Entwicklung ist der Tatsache geschuldet, dass immer weniger Flächen ohne entgegenstehende öffentliche Belange gegenüber der Windenergienutzung zu ermitteln sind, um darauf mindestens drei Windenergieanlagen errichten zu können.

Auswirkungen auf die Steuerungskonzeption der VG Selters:

In der bisherigen Steuerungskonzeption der VG Selters wurden Konzentrationsflächen in ihrer Flächengröße wie folgt eingeordnet:

- Flächengröße kleiner 25 ha: bedingt geeignet
- Flächengröße 25 ha – 50 ha: gut geeignet
- Flächengröße über 50 ha: sehr gut geeignet

Im allgemeinen werden Flächen mit einer Größe unter 25 ha für eine Nutzung der Windenergie zurückgestellt, da sie nicht genügend Raum für eine Konzentration von mindestens drei Windenergieanlagen bieten. Dabei wird auch der Genehmigungsgrundsatz berücksichtigt, dass sich sämtliche Anlagenteile einer Windenergieanlage (also auch die vom Rotor überstrichene Fläche, die auf den Erdboden projiziert, sich innerhalb der Fläche befinden muss) innerhalb der Abgrenzung der Konzentrationszone befinden müssen (vgl. Entscheidung des VG Hannover vom 30.08.2012 (12 A 1642/11; Bezogen auf BVerwG Urteil vom 21.10.2011 – 4 C 3/04)).

Bei der vorgesehenen Abstufung des Konzentrationsgebotes der Flächen zur Windenergienutzung, würde zukünftig das Steuerungs- und Ordnungsinstrument „Flächengröße“ (i.V.m. einer sog. „Schwellenwertvorgabe“) in der bisherigen Festlegung entfallen.

Damit ergibt sich neuer Untersuchungsbedarf hinsichtlich der kommunalen Steuerungskonzeption zur Windenergienutzung.

#### **4.3 Zielbestimmung Z 163 h**

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt.

➤ Erläuterungen:

Der bisher von der Höhe der WEA abhängige Mindestabstand 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern, wird abgestuft auf einen einheitlichen Abstand von 900 Meter.

Hierzu erfolgt eine weiterführende Klarstellung, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den Baugebieten ausschließlich für die konkrete WEA selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt. Die Flächen der parzellenscharfen Bauleitplanung sind so auszulegen, dass die gesamte Rotorfläche innerhalb der auszuweisenden Fläche liegt, d.h. die Abstände von den

äußereren Grenzen der Bauleitplanung zu den Siedlungsflächen können entsprechend geringer ausgelegt werden. Die Begründung wird insoweit auch dahingehend geändert, dass die Messung vom Mittelpunkt des Mastfußes aus erfolgt.

In der bisherigen Steuerungsplanung zur Windenergienutzung der VG Selters wurden folgende Mindestabstände aus immissionsschutzfachlicher Sicht angesetzt:

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch-, Sondergebietsflächen): 1.000 m
- Splittersiedlungen, Einzelhäuser u. Gehöfte im Außenbereich: 500 m
- Gewerbegebäuden am Siedlungsrand o. im Außenbereich: 300 m

Somit wurde bereits ein Mindestabstand von 1.000 m zu den vorrangigen Siedlungsflächen angenommen.

Da i.d.R. bei einer kommunalen Potenzialflächenplanung zur Windenergienutzung (Flächenermittlungsverfahren) keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, wird nachfolgend davon ausgegangen, dass ein einheitlicher Abstand von 900 Meter zu Siedlungsgebieten gem. 4. Teilstudie der LEP IV 2022 anzulegen ist.

➤ Anmerkungen zur Prüfung der bisherigen Potenzialflächenkulisse der VG Selters durch die Veränderung der Mindestabstandsregelung des LEP IV 2022:

Mit der Prüfung der neuen Siedlungsabstandsvorgaben erfolgte auch eine Überprüfung der bisherigen Flächenermittlungskriterien aus der ersten Prüfstufe („harte Ausschlusskriterien“) der Standortkonzeption Windenergie aus dem Jahr 2013.

Ausschlusskriterien der damaligen Prüfstufe wurden auf die inhaltliche und rechtliche Anwendbarkeit der aktuellen Sachlage zur Windenergiesteuerung geprüft und ggfs. angepasst. Es ergibt sich folgende Übersicht:

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung VG Selters August 2013 (harte Ausschlusskriterien)	Einstufung VG Selters April 2023 (harte Ausschlusskriterien)
<b>Siedlung (bebaute Gebiete)</b>		
Siedlungsflächen (Wohn-, Mischgebiete, Sondergebiete) einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (750 m Tabu und 250 m vorsorglicher Immissionsschutz)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 900 m
Splittersiedlungen / Einzelhäuser / -gehöfte im Außenbereich, einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 500 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 500 m
Gewerbliche Bauflächen am Siedlungsrand und außerhalb des Siedlungskörpers; Industriegebiete	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m (vorsorglicher Abstand, der im Einzelfall auf Nachweis unterschritten werden kann)
<b>Erholung und Freizeit</b>		
Sondergebiete (Sport- und Freizeitanlagen)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m
Öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc.	Ausschluss Grundfläche zuzüglich einfachem Kippabstand (200 m). Einzelfallprüfung zu weiteren Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung VG Selters August 2013 (harte Ausschlusskriterien)	Einstufung VG Selters April 2023 (harte Ausschlusskriterien)
Sondergebiete: Wochenendhausgebiete, Zelt- u. Campingplätze	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (750 m Tabu und 250 m vorsorglicher Immissionsschutz)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 900 m
<b>Technische Infrastruktur (Versorgung und Verkehr)</b>		
Hochspannungs-Freileitungen (mit Spezialisolierung) (Mindestabstand lt. Versorgungsunternehmen gleich Kipphöhe; ohne Schwingungsschutzmaßnahmen bis zu dreifachem Rotordurchmesser)	Einfacher Kippabstand (200 m)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Kipphöhe)	Gem. FStrG u. LStrG Ausschluss Grundfläche mit 65-90 m Abstand	Gem. FStrG u. LStrG Ausschluss Grundfläche mit 65-90 m Abstand
Bahnverkehrsstrecken (gewerblich genutzte Nebenstrecke für Güterverkehr – ohne Oberleitung)	Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m	Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m
Sonderlandeplatz Dierdorf-Wienau (Hinder-nisfreie Flächen, Platzrunde sowie An- und Abflugflächen)	Ausschluss Grundfläche und 2.100 m Umkreis / 400/850 m An-, Abflugsektor	Ausschluss Grundfläche und 2.100 m Umkreis / 400/850 m An-, Abflugsektor
<b>Natur und Landschaft</b>		
Naturschutzgebiete (NSG),	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Biotope gem. § 30 BNatSchG (werden erst in den pot. Konzentrationszonen in Abstimmung mit der UNB geprüft)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Wasserschutzgebietszone I, gem. § 19 (WHG)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich einfacher Kippabstand (200 m)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Stillgewässer	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Fließgewässer	Ausschluss Grundfläche (10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen)	Ausschluss Grundfläche (10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen)
Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
<b>Denkmalpflege</b>		
Bau- u. Kulturdenkmäler (KD)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Oberirdisch sichtbare und bereits durch das Landesamt für Denkmalpflege lokalisierte Bodenkulturdenkmäler (BD)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen

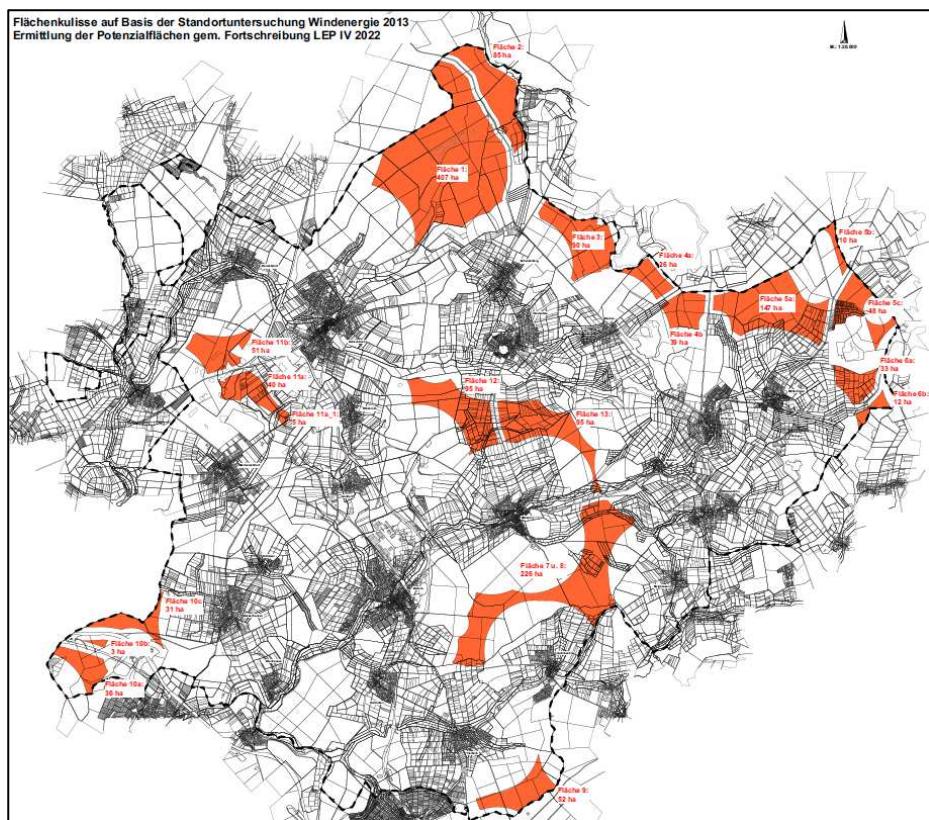
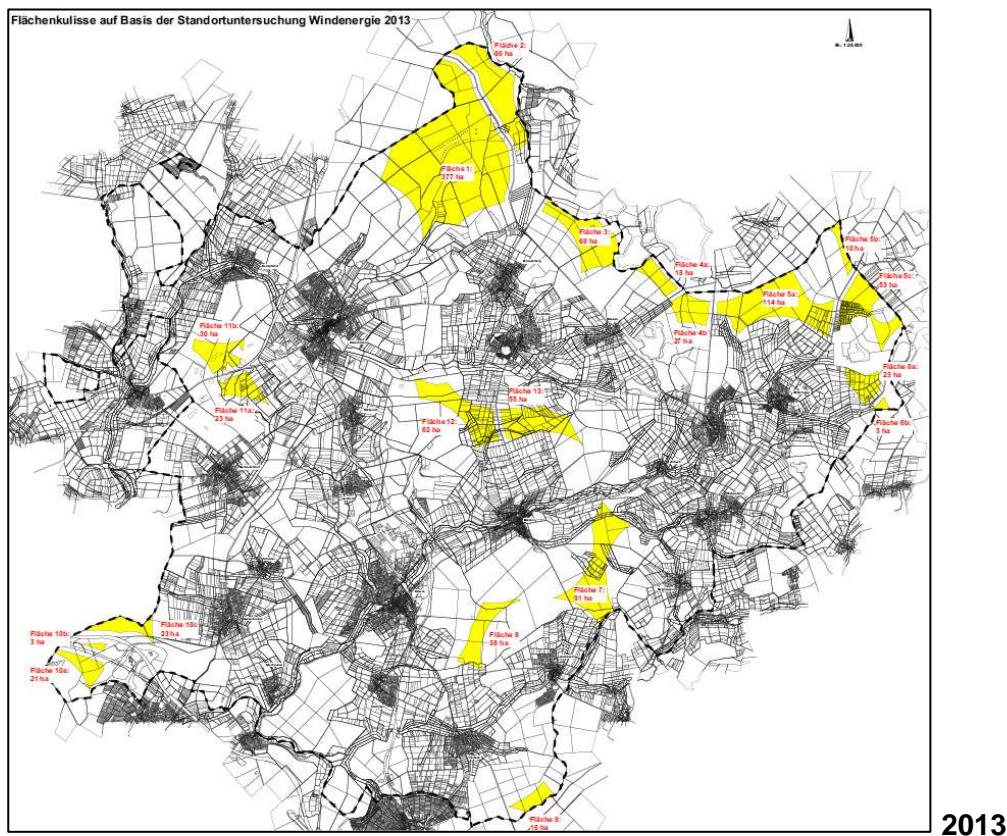
Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung VG Selters August 2013 (harte Ausschlusskriterien)	Einstufung VG Selters April 2023 (harte Ausschlusskriterien)
Raumordnerisch bedeutsame Bau- u. Kulturdenkmäler, hier: Burgruine Hartenfels (dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlage mit raumordnerischer Zielbestimmung, gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (erweiterter Abstand nach Einzelfallprüfung)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
<b>Rohstoffsicherung</b>		
Flächen zum Rohstoffabbau (Vorrangflächen Ressourcenschutz gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
<b>Flächengröße</b>		
Flächengröße zur konzentrierten Nutzung der Windenergie (für mind. 3 WEA nach dem heutigen Stand der Technik)	+ / - 25 ha (je nach Konstellation der Anlagenstandorte i.V.m. der Hauptwindrichtung und der Standsicherheit)	Entfällt, da zukünftig kein Konzentrationsgebot für die Errichtung von mindestens 3 WEA auf einer Potenzialfläche besteht

## Es ergibt sich folgende Gegenüberstellung der Potenzialflächengrößen:

Fl.-Nr.	Bezeichnung der Potenzialfläche	Größe bei 1.000 m Siedlungsabstand	Größe bei 900 m Siedlungsabstand
1	Nördlich Schenkelberg, westlich der B 8, Bereich „Hartenfelser Kopf“ (an der Grenze zur VG Hachenburg)	377 ha	<b>407 ha</b>
2	Nördlich Schenkelberg, östlich der B 8, Bereich „Hartenfelser Kopf“ (an der Grenze zur VG Hachenburg)	80 ha	<b>85 ha</b>
3	Nordöstlich Schenkelberg, zw. der B 8 und dem Haiden-Weiher (an der Grenze zur VG Hachenburg)	68 ha	<b>90 ha</b>
4	Nordöstlich Steinen, nördlich und südlich der K 138 (an der Grenze zur VG Hachenburg)	45 ha (Summe aus zwei Splitterflächen)	<b>65 ha</b>
5	Nördlich Wölferlingen, Bereich „Wölferlinger Kopf“ und „Himmrich“, westlich und östlich der K 61 (an der Grenze zur VG Hachenburg und zur VG Westerburg)	177 ha (Summe aus drei Splitterflächen)	<b>205 ha</b>
6	Östlich Wölferlingen, Bereich „Schwengersberg“, nördlich und südlich der L 304 (nahe der Grenze zur VG Westerburg)	26 ha (Summe aus zwei Splitterflächen)	<b>45 ha</b>
7	Südöstlich Maxsain, Bereich zw. Maxsain und Ewighausen (an der Grenze zur VG Wirges)	91 ha	<b>Fl. 7 + 8 zusammengelegt</b>
8	Östlich Selters, zw. Selters und Quirnbach, Bereich nördlich der L 267 in Richtung „Kreuzberg“	38 ha	<b>226 ha</b>
9	Südöstlich Vielbach, Bereich längs des „Altwiesenbaches“ (an der Grenze zur VG Wirges)	16 ha	<b>52 ha</b>
10	Westlich Sessenhausen, an der BAB 3 (an der Grenze zur VG Dierdorf und zur VG Ransbach-Baumbach)	47 ha (Summe aus drei Splitterflächen)	<b>70 ha</b>
11	Zwischen Marienrachdorf und Freirachdorf, südlich und nördlich der K 413, Bereich „Heideweiler“ und „Hecheweiler“	53 (Summe aus zwei Splitterflächen)	<b>96 ha (Summe aus drei Splitterflächen)</b>
12	Zwischen Maxsain und Hartenfels, westlich der K 137	62 ha	<b>95 ha</b>
13	Zwischen Maxsain und Hartenfels, östlich der K 137	55 ha	<b>95 ha</b>
<b>Flächensummen</b>		1.235 ha	<b>1.531 ha</b>
<b>Prozentwerte an der Gesamtfläche der VG Selters (11.121 ha = 100%)</b>		10,21 %	<b>13,77 %</b>

Übersicht der ermittelten Potenzialflächen gem. Standortuntersuchung Windenergie 2015 der VG Selters im Vergleich unterschiedlicher Siedlungsabstände 1.000 m / 900 m

## Räumliche Lage der einzelnen Potenzialflächen 2013 vs. 2023:



**Räumliche Lage der einzelnen Potenzialflächen – 2013 vs. 2023:**

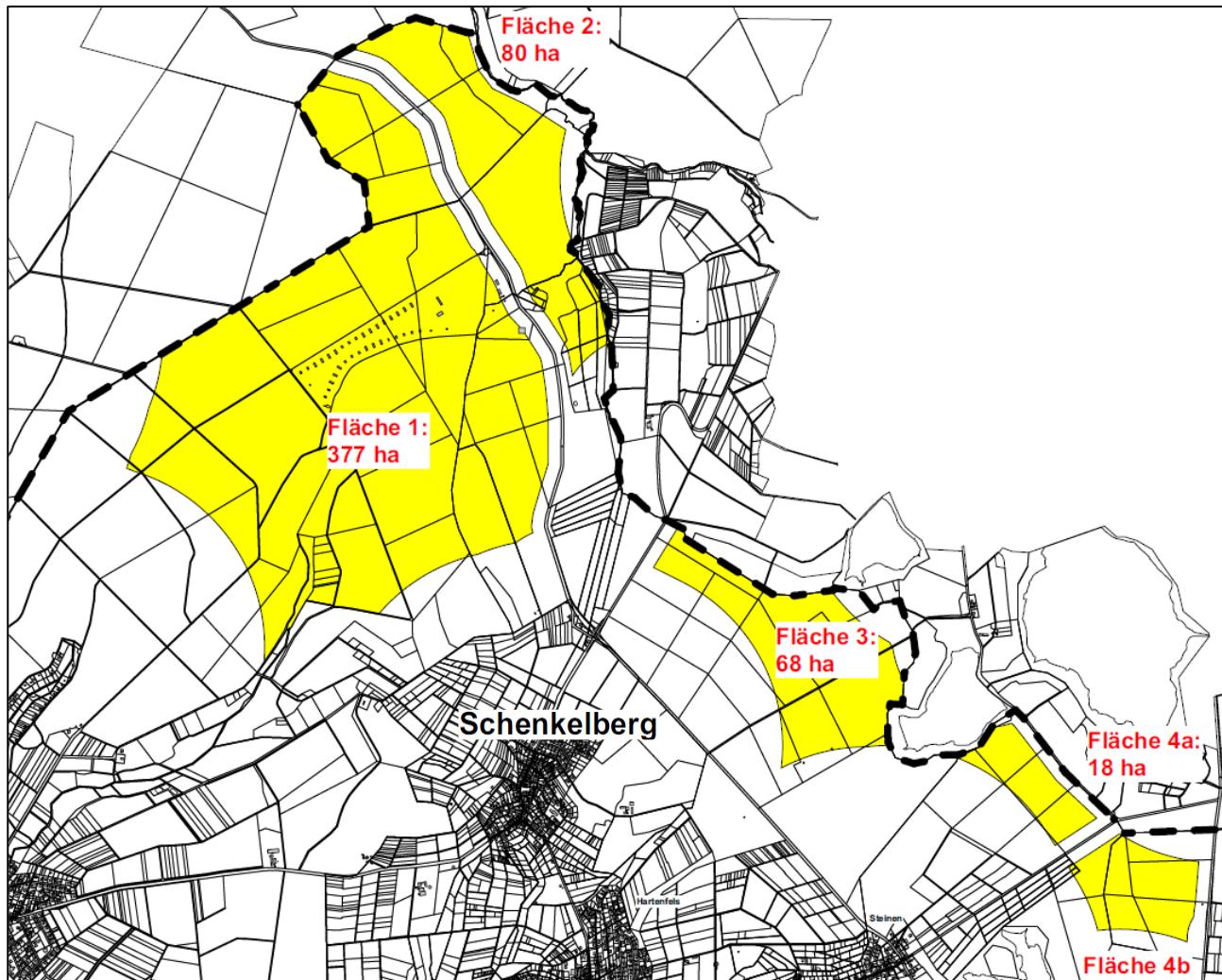


Abb. 1: Potenzialflächen 1 bis 4 bei 1.000 m Siedlungsabstand (2013)

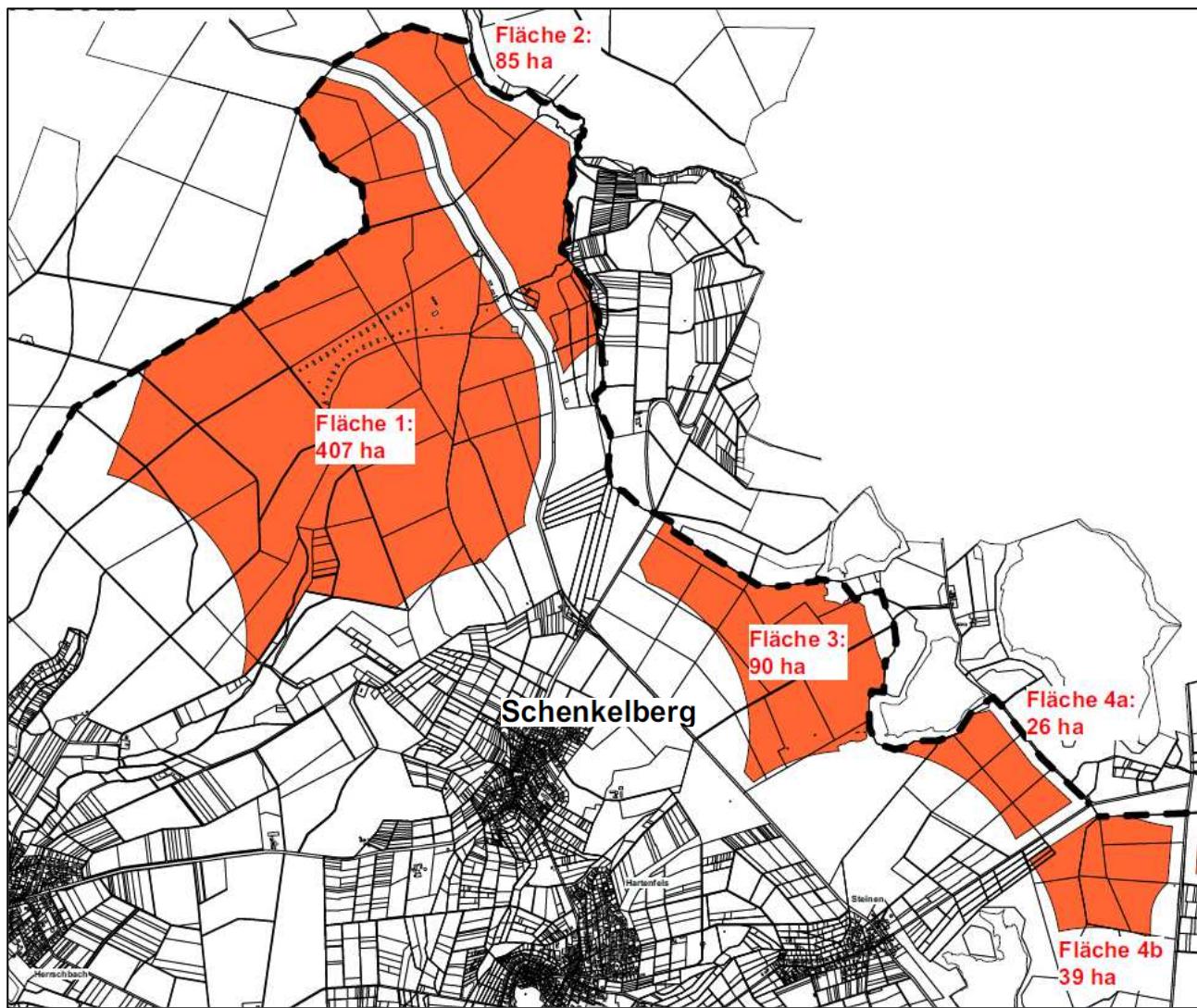


Abb. 2: Potenzialflächen 1 bis 4 bei **900 m Siedlungsabstand (2023)**

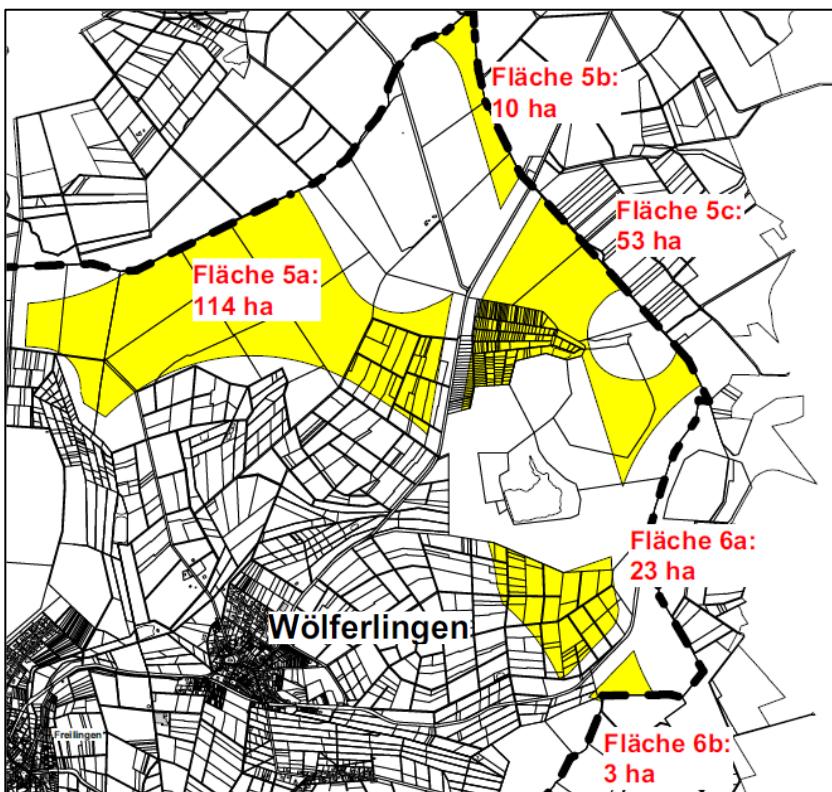


Abb. 3: Potenzialflächen 5 und 6 bei  
**1.000 m Siedlungsabstand (2013)**

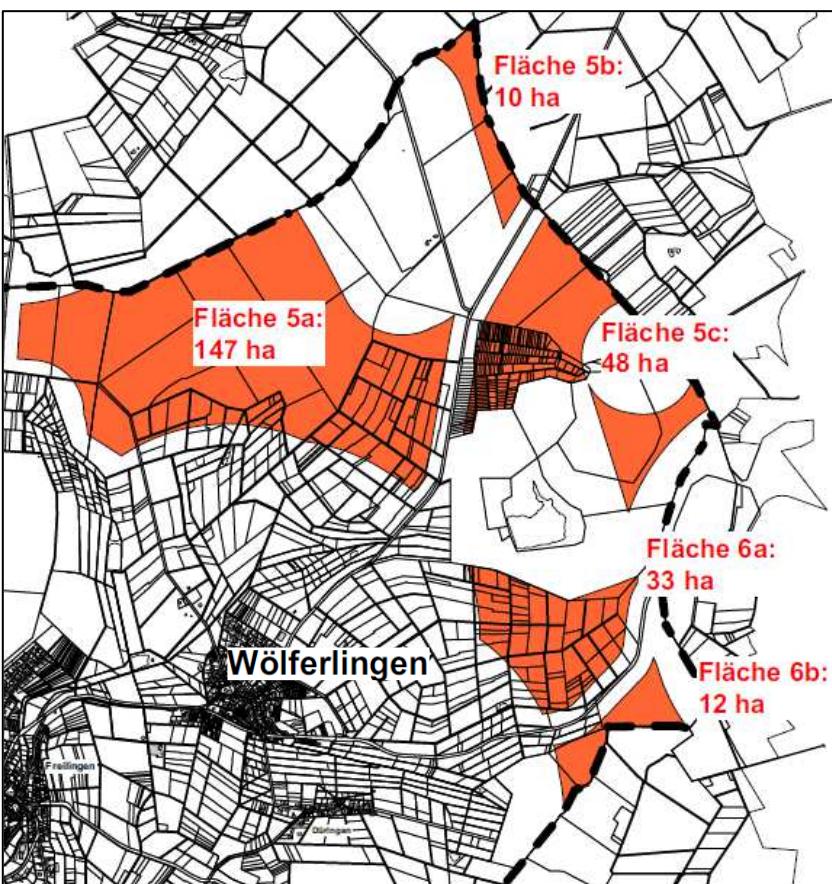


Abb. 4: Potenzialflächen 5 und 6 bei  
**900 m Siedlungsabstand (2023)**

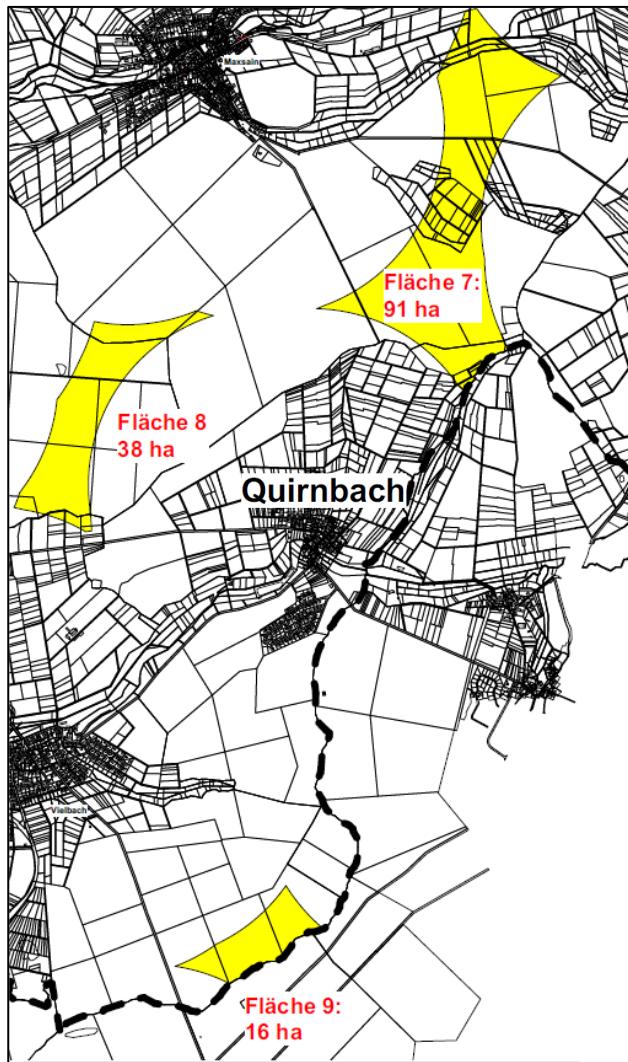


Abb. 5: Potenzialflächen 7 bis 9 bei **1.000 m**  
**Siedlungsabstand (2013)**

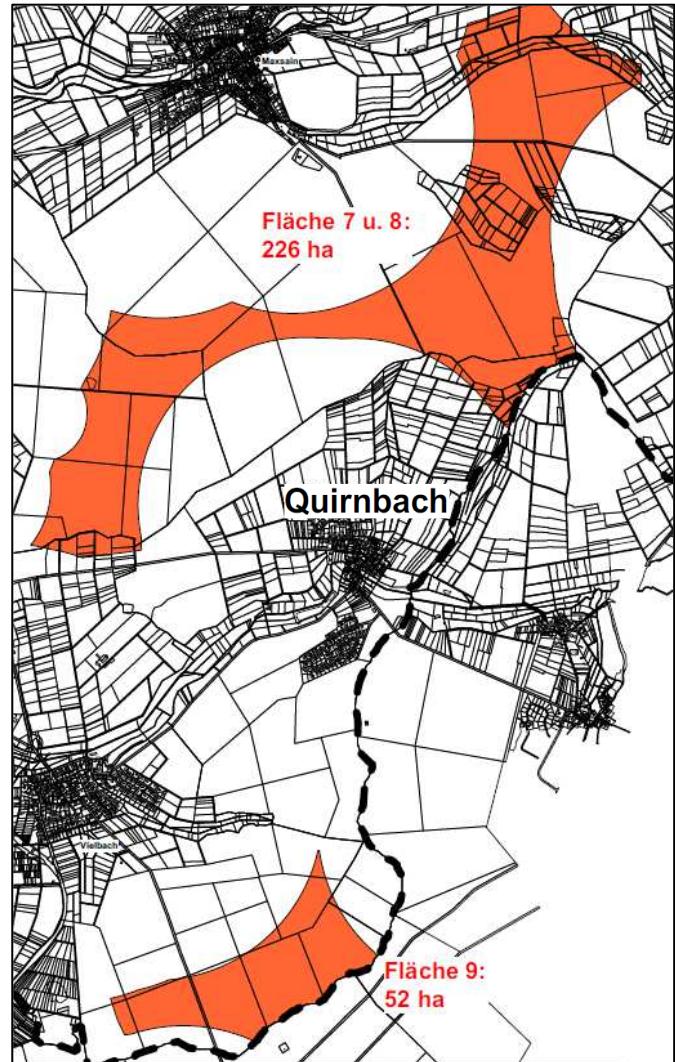


Abb. 6: Potenzialflächen 7 bis 9 bei **900 m**  
**Siedlungsabstand (2023)**

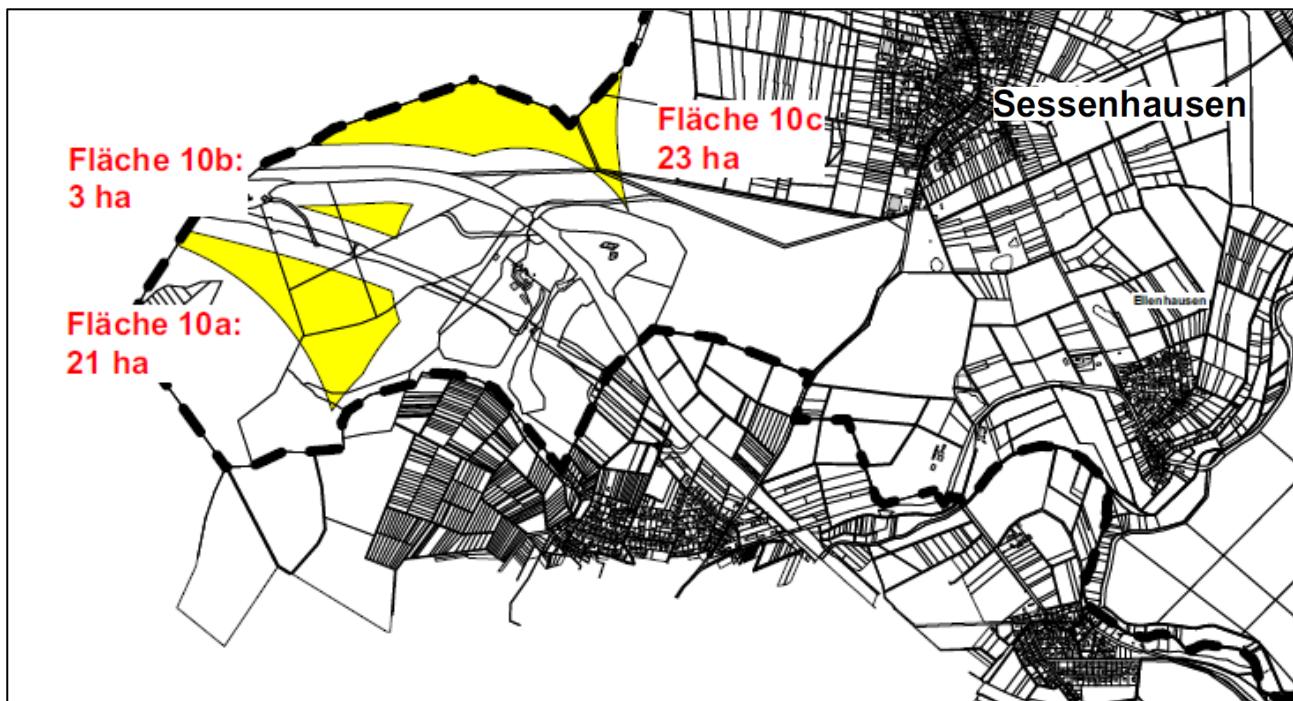


Abb. 7: Potenzialfläche 10 bei 1.000 m Siedlungsabstand (2013)

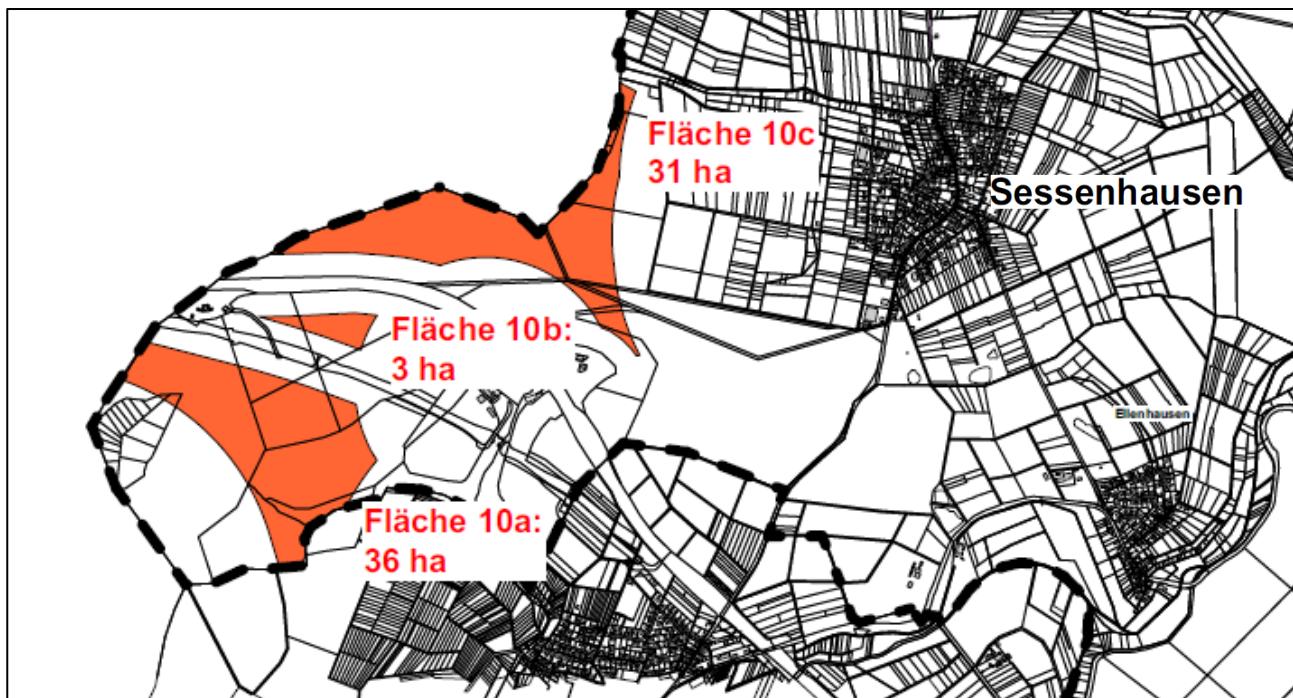


Abb. 8: Potenzialfläche 10 bei 900 m Siedlungsabstand (2023)

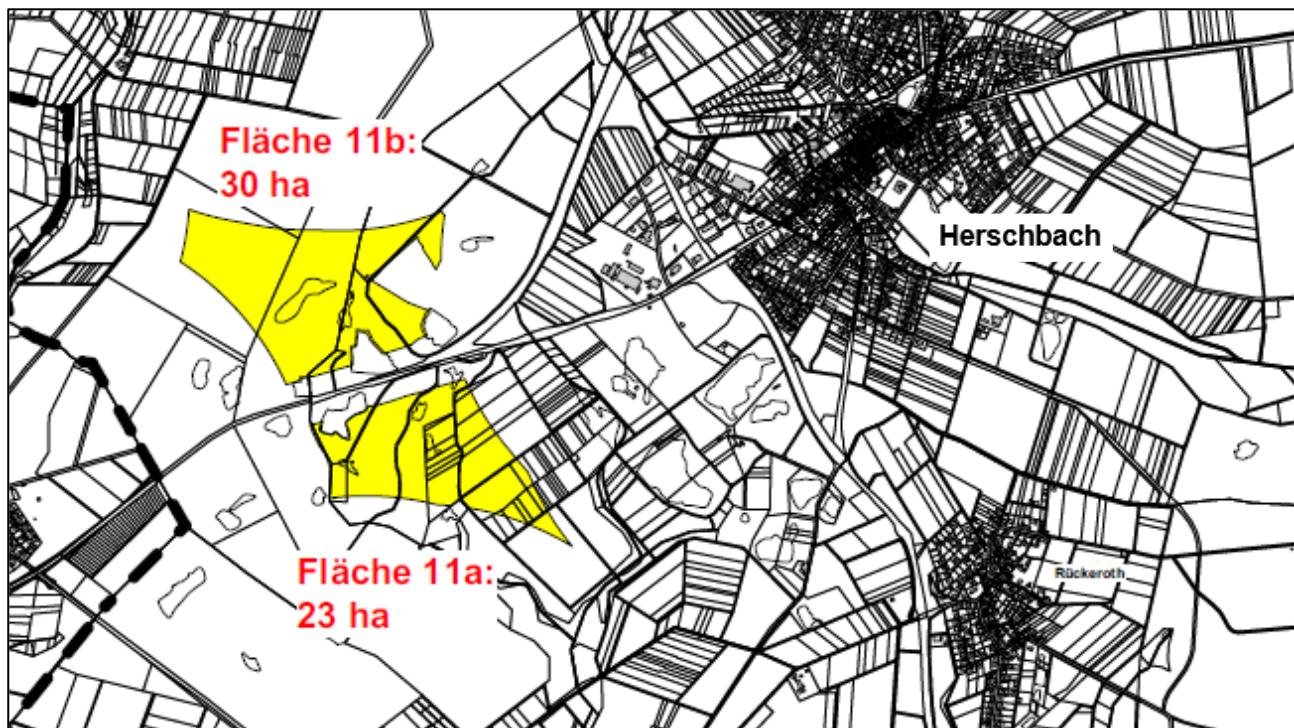


Abb. 9: Potenzialfläche 11 bei **1.000 m Siedlungsabstand** (2013)

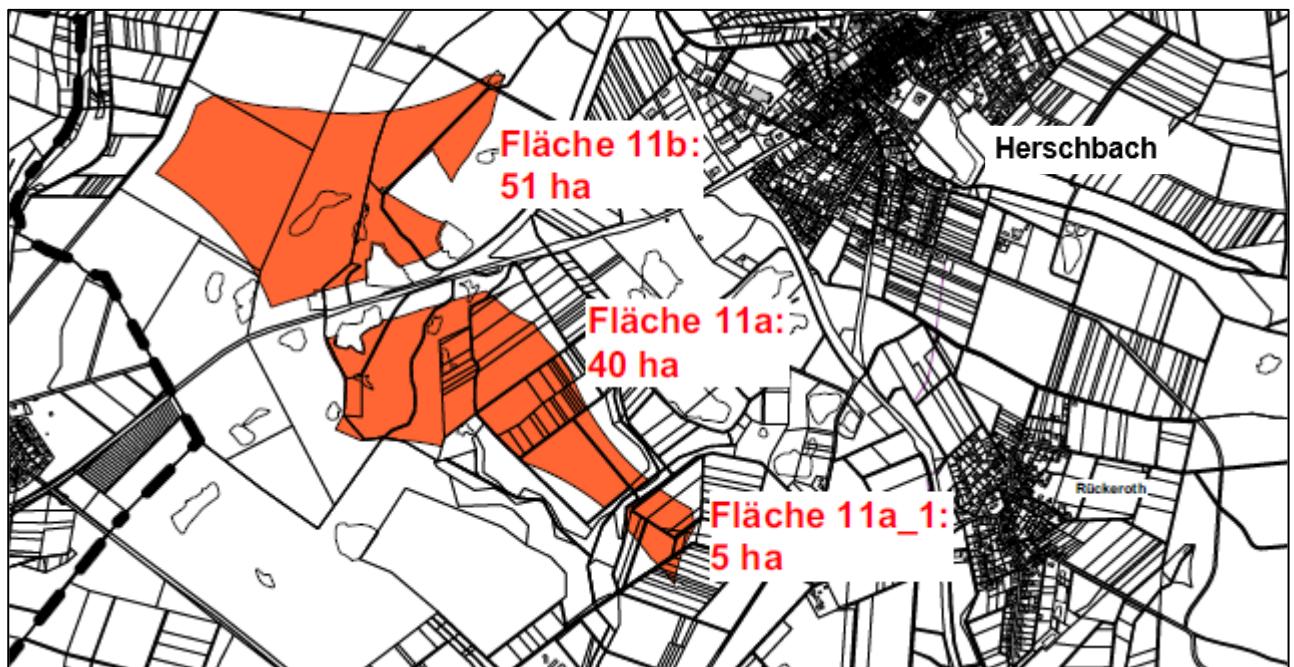


Abb. 10: Potenzialfläche 11 bei **900 m Siedlungsabstand** (2023)

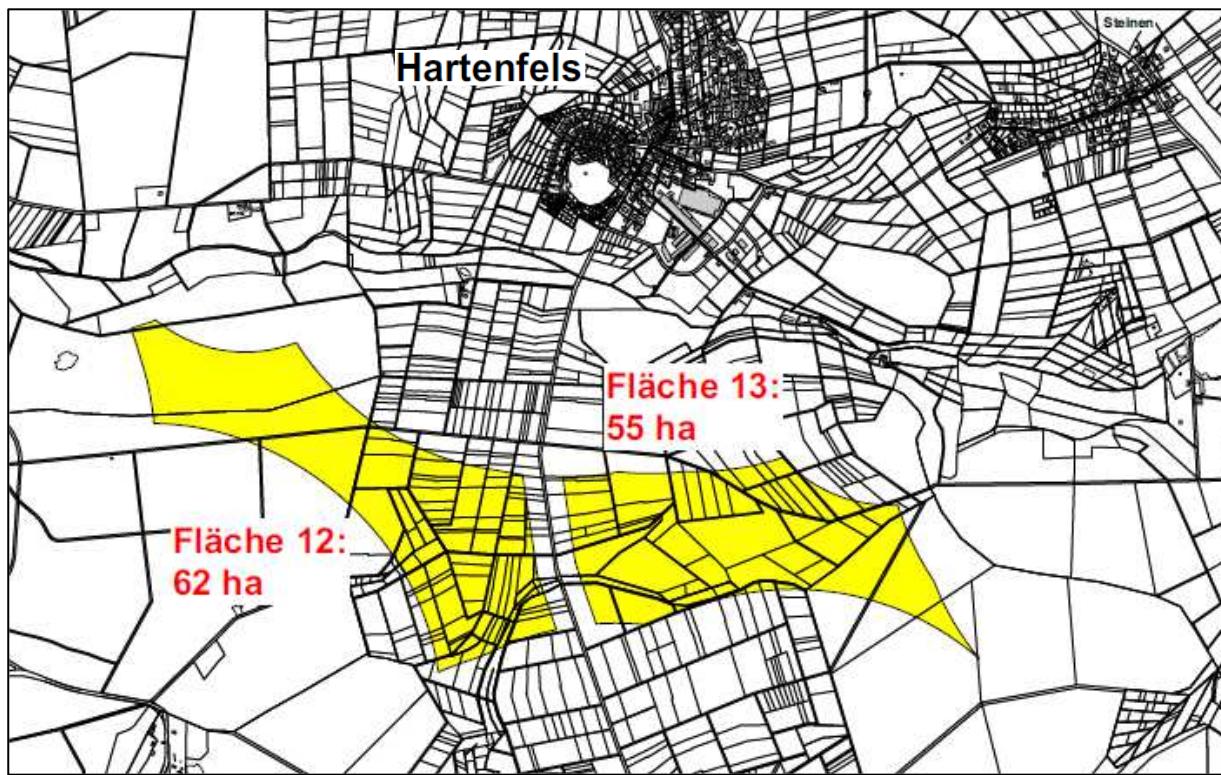


Abb. 11: Potenzialflächen 12 und 13 bei **1.000 m** Siedlungsabstand (2013)

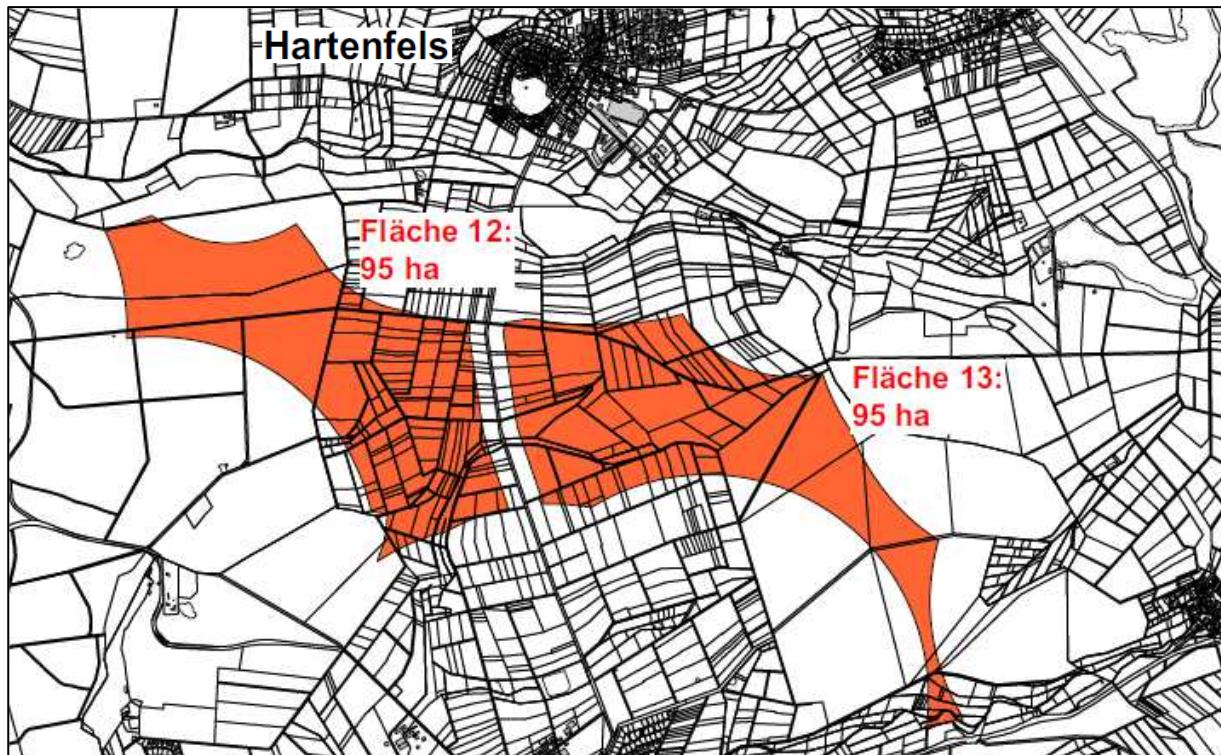


Abb. 12: Potenzialflächen 12 und 13 bei **900 m** Siedlungsabstand (2023)

#### 4.4 Zielbestimmung Z 163 i

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenen Anlage oder Anlagen erreicht wird. Zukünftig wird der Repowering-Bonus entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

- Diese Zielbestimmung ist für die Steuerungskonzeption Windenergie der VG Selters zum derzeitigen Zeitpunkt zwar beachtenswert, jedoch geht aufgrund der vergleichsweise „jungen“ Windenergieanlagen im VG-Gebiet kein vorrangiger Handlungsbedarf von dieser Zielbestimmung aus.
- Beachtenswert ist der reduzierte Siedlungsabstand für Repoweringanlagen, der auf bis zu 720 m (gegenüber den sonst vorgesehenen 900 m) betragen darf.
- Erwähnenswert ist i.Z.m. der Zielbestimmung Z 163i, die Rechtsvorgabe des „Wind-am-Land-Gesetzes“, nach der die Ausschlusswirkung für Repower-Anlagen ab 01.02.2023 uneingeschränkt entfällt. Sie sind also ab 01.02.2023 ohne planerische Steuerung zulässig, auch in Ausschlussgebieten von sachlichen Teilflächennutzungsplänen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und damit keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen (vgl. Art. 2 der Änderung des BauGB, Nr. 5 (§ 245e) Abs. 3 – besondere Überleitungsvorschrift zum Repowering von Windenergieanlagen).
- An die VG-Verwaltung wurde noch keine aktuelle Anfrage zu einem geplanten Repoweringprojekt gestellt (Stand: März 2023).

#### 4.5 Zielbestimmung Z 163 j-neu

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.

- Diese Zielbestimmung ist für die Steuerungskonzeption Windenergie der VG Selters unbeachtlich, da sich innerhalb des VG-Gebietes kein UNESCO-Welterbe befindet.

#### 4.6 Grundsatzbestimmung G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

- 
- Diese Grundsatzbestimmung ist für die Steuerungskonzeption Windenergie der VG Selters nicht beachtenspflichtig.

#### **4.7 Zielbestimmung Z 166 b-neu**

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

- Diese Zielbestimmung ist für die Steuerungskonzeption Windenergie der VG Selters nicht beachtenspflichtig. Sie ist bestimmt an den Regionalplangeber.
- Ergeben sich über den Regionalplangeber zielbestimmte Vorrangflächen für die Freiflächen-PV-Nutzung innerhalb des Verwaltungsgebietes der VG Selters, so wird eine Anpassungspflicht für die kommunale Bauleitplanung ausgelöst (gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

#### **4.8 Grundsatzbestimmung G 166 c-neu**

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

- Diese Grundsatzbestimmung ist für die Steuerungskonzeption Windenergie der VG Selters nicht beachtenspflichtig.

#### **4.9 Grundsatzbestimmung G 168 b**

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

- Diese Grundsatzbestimmung ist für die Steuerungskonzeption Windenergie der VG Selters möglicherweise beachtenspflichtig, da sich innerhalb des VG-Gebiets gewerbliche Nutzungsflächen befinden, die außerhalb der Wohn-Siedlungsschutzradien liegen. In der aktuellen Betrachtung der Potenzialflächenkulisse trifft die Grundsatzbestimmung ggf. auf den Bereich zwischen der Potenzialfläche 5a und 5b zu. Zu der dort befindlichen gewerblichen Nutzungsfläche wurde ein vorsorglicher Immissionsschutzabstand von 300 m vorgesehen. Eine Unterschreitung der vorsorglichen Immissionsschutzabstände wäre bei einer Eigenstromversorgung (gem. G 168 b) in einem Genehmigungsverfahren nach BlmSchG zu belegen.

## 5 Sachstand und Rechtslage vor dem Hintergrund der Einführung des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz) v. 20.07.2022

Mit dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 tritt das Artikelgesetz zum 01.02.2023 in Kraft.

Im Wesentlichen wurden damit das **Baugesetzbuch (BauGB) - (Art. 2)**, das **Raumordnungsgesetz (ROG) - (Art. 3)** und das **Energie-Einspeise-Gesetz (EEG) - (Art. 4)** geändert und das **Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) - (Art. 1)** neu eingeführt.

Ziele der Bundesregierung mit diesem Gesetz: Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

### Auflistung der wesentlichen Eckpunkte und Änderungen des „Wind-an-Land-Gesetzes“:

- 01.02.2023 Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetzes“.
- Mit Einführung des WindBG werden **Flächenbeitragswerte** für die Bundesländer eingeführt, die diese Flächen für die Nutzung von Windenergie ausweisen müssen.
- Dafür ist der Erlass von Landesgesetzen bzw. die Formulierung von verbindlichen Zielen der Raumordnung (z.B. des Landesentwicklungsprogramms (LEP) erforderlich.
- Bis 31.05.2024 sind die Ausweisungen der Flächen zur Windenergienutzung umzusetzen (Planaufstellungsbeschlüsse) und regionale oder kommunale Teilflächenziele festzusetzen und gegenüber dem Gesetzgeber nachzuweisen.
- Damit entfällt zukünftig jegliche kommunale Steuerungsmöglichkeit, die seit der gesetzlichen Einführung der Privilegierung der Windenergienutzung im Jahr 1997 über den kommunalen Planungsvorbehalt im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankert war.
- Zum **31.12.2027** ist ein **Flächenbeitragswert für Rheinland-Pfalz von 1,4 %** der Landesfläche vorgeschrieben.
- Zum **31.12.2032** ist ein **Flächenbeitragswert für Rheinland-Pfalz von 2,2 %** der Landesfläche vorgeschrieben.
- Verteilungsverfahren der Flächen steht noch nicht fest (es sind auch regionale Teilflächenziele zugelassen).
- Sog. „Länderöffnungsklausel“ zur Bestimmung von Abständen zw. WEA u. Wohnnutzungen durch Landesgesetze besteht nach § 249 Abs. 9 BauGB weiterhin, jedoch befristet bis

---

31.05.2023. Ein Mindestabstand darf jedoch höchstens 1.000 m betragen.

- Die Ausschlusswirkung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfällt zukünftig. Für die Windenergienutzung steuernde Flächennutzungspläne, die vor dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, gelten Ausschlusswirkungen für eine Übergangsfrist (Überleitungsvorschrift nach § 245 e Abs. 1 BauGB) vorerst (eingeschränkt) weiter, max. bis zum Ablauf des 31.12.2027.
- Planungsrechtliche Zulässigkeit von WEA:  
Innerhalb Windenergiegebiet = privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)  
Außerhalb Windenergiegebiet = sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).
- Die Ausschlusswirkung für Repower-Anlagen entfällt ab 01.02.2023 uneingeschränkt. Sie sind also ab 01.02.2023 ohne planerische Steuerung zulässig.
- Die Ausschlusswirkungen entfallen, soweit für den Geltungsbereich des die Windenergienutzung steuernden Flächennutzungsplanes das Erreichen des Flächenbeitragswertes (1,4 % bis 31.12.2027) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

## 5.1 Ausblick für die kommunale Steuerungsplanung der Verbandsgemeinde Selters

Auf Grundlage der planungsrechtlich abgesicherten „Steuerungsplanung Windenergienutzung“ der VG Selters, und vor dem Hintergrund der aktuell zu beachtenden Grundsatz- und Zielbestimmungen der übergeordneten Planungsvorgaben der 4. Fortschreibung des LEP IV 2022 sowie den Vorgaben des „Wind-am-Land-Gesetzes“ (Rechtskraft ab 01.02.2023 – hier u.a. die Fristen zur Erstellung von TFNP-Steuerungsplanungen bis 01.02.2024), **erscheint eine planungsrechtliche Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Windenergienutzung nach den bisherigen Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die VG Selters nicht fristgerecht umsetzbar.**

**Weiterhin gilt zu beachten, dass die „Steuerungsplanung Windenergie“ und die mit ihr erzeugte Ausschlusswirkung, spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 entfällt.**

Ob innerhalb des VG-Gebietes möglicherweise durch die Landesregierung und die Raumordnungsplanung etwaige Flächenbeiträge zur Windenergienutzung (im Rahmen der Bereitstellungs-pflicht von Flächenbeitragswerten) gesehen werden, hängt von den planerischen Kriterien zur Flächenermittlung ab. Diese sind bislang nicht bekannt, können sich jedoch aus unserer fachlichen Sicht nicht signifikant von den bisherigen Abstands- und Ausschlusskriterien zur Potenzialflächenermittlung unterscheiden.

Aktuelle Mitteilungen (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 28.03.2023):

Nach den Veröffentlichungen des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu den „Eckpunkten einer Windenergie-an-Land-Strategie“ (Entwurf des BMWK zur Konsultation) vom März 2023** zufolge, werden diverse Maßnahmenvorschläge formuliert, um die Ausbauziele Windenergie an Land bis 2035 zu erreichen.

---

Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Bundesregierung den Grundsatz eingeführt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Alle erneuerbaren Energieanlagen müssen damit als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung, beispielsweise im Rahmen der denkmalfachlichen Prüfung, eingebracht werden und haben Vorrang vor diesen Interessen.

Darüber hinaus wurden wesentliche Vereinfachungen durch die bundeseinheitliche Standardisierung im Bereich des Artenschutzes geschaffen.

Durch die Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577) im Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG) entfällt außerdem vorübergehend (Zeitraum von 18 Monaten) in ausgewiesenen Windgebieten die Umweltverträglichkeits- und die artenschutzrechtliche Prüfung. Neben der damit beabsichtigten vorübergehenden Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist es das Ziel der Bundesregierung, die durchschnittliche Genehmigungsdauer von Windenergieanlagen zu halbieren.

Um kurzfristig mehr Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien durch Windkraft zu mobilisieren werden z.B. folgende Maßnahmen in Betracht gezogen:

- Ausweisung zusätzlicher Flächen in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten (dezentraler Ausbau auf kommunaler Ebene, insbesondere zur Deckung des Bedarfs von Industrie und Gewerbe), verbunden mit der Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen zur Vermarktung eines im Vergleich günstigen regionalen Windstroms für räumlich naheliegende Stromabnahmestandorte (Anpassung Netzentgeltregelungen).
- Den Ländern könnte ermöglicht werden, Flächenziele vorzuziehen und zu erhöhen. So könnten beispielsweise Flächen mit geringem Konfliktpotenzial, wie z.B. entlang von Autobahnen, Schienen, rund um Gewerbe- und Industrieflächen, gesetzlich definiert werden. Es könnte vorgesehen werden, dass Windenergieanlagen dort generell privilegiert zulässig sind.
- Vereinfachung oder Beschleunigung der Flächensicherung, z.B. durch Flurbereinigungsverfahren oder eine Bereitstellungspflicht für bestimmte öffentliche Flächen (z.B. Brachen und ggf. Wald).